



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO CHÓŠEBUZ · JAHRGANG XVII / LĚTNIK XVII

IN DIESER AUSGABE

AMTLICHER TEIL

- Tagesordnung der 43. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 19.12.2007 **SEITE 1 BIS 2**
- Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung **SEITE 2**
- Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Cottbus (Schulbezirkssatzung Grundschulen) **SEITE 3 BIS 4**
- Anmeldung Schulanfänger für das Schuljahr 2008/2009 **SEITE 5 BIS 7**
- Profilierung Cottbuser Grundschulen **SEITE 8 BIS 9**
- Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Cottbus **SEITE 10**
- Widmungsverfügung
- Standplätze und Termine für die

- Schadstoffsammlung 2008
- 1. Änderung der Satzung über die auf den Wochenmärkten der Stadt Cottbus zu entrichtenden Marktstandgebühren (Marktgebührenordnung) **SEITE 11**
- Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2008 Jugendkulturzentrum Glad-House Cottbus
- Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2008 Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus
- Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2008 Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus **SEITE 11 BIS 12**
- Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Sporthallen und Sportfreianlagen der Stadt Cottbus **SEITE 13**
- Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und

- Anlagenrechtsbescheinigung **SEITE 14**
- Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung **SEITE 15**
- Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung
- Jägerprüfung 2008

NICHTAMTLICHER TEIL

- Der Fachbereich Ordnung und Sicherheit informiert
- Informationen des Amtes für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung
- Vergütungssätze für Solarstrom 2008
- 2. Förderperiode des Regionalbudgets aus dem Europäischen Sozialfonds startet mit Ideenwettbewerb für Cottbus
- Clearingstelle soll EEG-Streitigkeiten schlichten
- Weihnachtsbaumsorgung **Seite 16**

AMTLICHER TEIL

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Auf Grundlage des § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 42 Abs. 4 GO LdBbg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **43. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus** in der IV. Wahlperiode

**am Mittwoch, den 19.12.2007, um 14:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Stadthauses Altmarkt 21,**

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand 12.12.2007

Tagesordnung

**der 43. Tagung der Stadtverordnetenversammlung
in der IV. Wahlperiode am Mittwoch, den 19.12.2007**
(Beginn 14:00 Uhr,
Sitzungssaal Stadthaus, Altmarkt 21)

I. Öffentlicher Teil

1. Bestätigung der Tagesordnung
2. Fragestunde
3. Berichte und Informationen

- | | | |
|-------------|--|--|
| 3.1 | Bericht des Oberbürgermeisters
Berichterstatter: Herr Szymanski | Investitionsplanes (MIP)
2008/2009 – 2012 (Wiedervorlage
aus StVV Monat November) |
| 4. | Beschlussvorlagen | |
| 4.1 | OB-028/07 23. Aktualisierung des Beschlusses
OB-005-04/04 – Berufung von
sachkundigen Einwohnerinnen/
Einwohnern und stellvertretenden
sachkundigen Einwohnerinnen/
Einwohnern zu beratenden
Mitgliedern der Fachausschüsse für
die IV. Wahlperiode
(Grundsatzbeschluss) | 4.4 I-042/07 Fortschreibung des Haushalts-
sicherungskonzeptes
Verwaltungshaushalt für die Jahre
2008 – 2012 im Rahmen
des Haushaltsplanes 2008/2009
(Wiedervorlage aus StVV
Monat November) |
| 4.2 | I-040/07 Haushaltssatzung und Haushalts-
plan der Stadt Cottbus für die
Haushaltsjahre 2008/2009 –
Doppelhaushalt (Wiedervorlage aus
StVV Monat November) | 4.5 I-043/07 Fortschreibung des
Haushaltssicherungskonzeptes
Vermögenshaushalt für die Jahre
2008 – 2012 im Rahmen
des Haushaltsplanes 2008/2009
(Wiedervorlage aus StVV
Monat November) |
| dazu Antrag | 028/07 Anteilige Bezuschussung der
piccolo-Theater GmbH und
der Theatergesellschaft C e. V.
(Trägerverein der Theateralternative C)
entsprechend der mündlichen
Bedarfsanmeldung von
Oktober 2007
Antragsteller: Fraktion AUB | 4.6 III-017/07 Jugendförderplan 2007 – 2009/10 |
| 4.3 | I-041/07 Fortschreibung des Mittelfristigen | 4.7 I-051/07 Beschluss über den Jahresabschluss
2006 des Eigenbetriebes
Sportstättenbetrieb
der Stadt Cottbus |
| | | 4.8 II-019/07 Taxiordnung der Stadt Cottbus |

FORTSETZUNG AUF SEITE 2

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Elvira Fischer, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355 - 612 2016, Fax: 0355 - 612 2504; Satz und Druck: Lausitzer Rundschau Druckerei GmbH, Straße der Jugend 54, 03050 Cottbus, Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird durch die REGIO Print-Vertrieb GmbH, Vertriebsgesellschaft der Lausitzer Rundschau, Straße der Jugend 54, 03050 Cottbus, kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 60.000 Exemplare

AMTLICHER TEIL

FORTSETZUNG VON SEITE 1

4.9 II-021/07 1. Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus – Abwassersatzung i. V. mit der 2. Änderung der allgemeinen Bedingungen der Stadt Cottbus für den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Einleitung von Abwasser (Abwasserentsorgungsbedingungen – AEB-A) und Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung ab 01.01.2008
(Wiedervorlage aus StVV Monat November)

dazu Antrag des Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses zur Vorlage II-021/07 vom 11.12.2007

4.10 II-022/07 Satzung über die Erhebung von

Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus mit Gebührentarif ab 01.01.2008

4.11 IV-013/07 Rahmenplanung „Modellstadt Cottbus“
5. Fortschreibung

4.12 IV-090/07 Beschluss zum Stadtumbauplan der Stadt Cottbus
(Wiedervorlage aus StVV Monat November)

4.13 IV-116/07 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus
(Friedhofsgebührensatzung)

4.14 IV-117/07 Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Neuen Friedhofsstraße in dem Abschnitt von der Hauptstraße bis zur Nordostspitze des Flurstücks 1379

5. Anträge

5.1 028/07 *Siehe TOP 4.2.*

II. Nicht öffentlicher Teil

1. Grundstücksangelegenheiten

Es liegen keine Vorlagen vor.

2. Verträge / Anträge / Verbindlichkeiten / Entscheidungen / Berichte

2.1 Information des Oberbürgermeisters zur SWC GmbH

3. Personalangelegenheiten

Es liegen keine Vorlagen vor.

(Ende der Tagesordnung)

Cottbus, den 12.12.2007

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister
der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich und östlich des Objektes Leipziger Straße 41 – 43 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend südlich des Objektes Leipziger Straße 42 – 43 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend südöstlich des Objektes Leipziger Straße 43 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt, die Mischwasserleitung DN 200 Stz - übergehend in DN 300 Stz - mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Finsterwalder Straße 14 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich und nordwestlich des Objektes Finsterwalder Straße 07 – 08 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Finsterwalder Straße 06 – 01 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich und nordöstlich der Objekte Thiemstraße 121, 122 und 123 sowie im Bereich östlich des Objektes Finsterwalder Straße 01 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich und nordöstlich der Objekte Thiemstraße 121, 122 und 123 sowie im Bereich östlich des Objektes Finsterwalder Straße 01 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt, die Mischwasserleitung DN 300 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Thiemstraße 124 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit Datum

vom 27.02.2007 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich und östlich des Objektes Leipziger Straße 41 – 43 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend südlich des Objektes Leipziger Straße 42 - 43 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend südöstlich des Objektes Leipziger Straße 43 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt, die Mischwasserleitung DN 200 Stz - übergehend in DN 300 Stz - mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Finsterwalder Straße 14 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich und nordwestlich des Objektes Finsterwalder Straße 07 – 08 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Finsterwalder Straße 06 – 01 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich und nordöstlich der Objekte Thiemstraße 121, 122 und 123 sowie im Bereich östlich des Objektes Finsterwalder Straße 01 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt, die Mischwasserleitung DN 300 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Thiemstraße 124 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- Gemarkung Spremberger Vorstadt; Flur 148; Flurstücke 100, 102, 104, 113, 114, 123, 125, 129, 131, 148

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 07.01.2008 bis 01.02.2008

bei der

Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 461

während der Dienstzeiten unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB114-RWMWSWSpremV148 zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes nur bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 10.11.2007

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Cottbus (Schulbezirkssatzung Grundschulen)

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), in der jeweils geltenden Fassung und § 112 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 8. Januar 2007 (GVBl. I S. 2), berichtigt am 26. März 2007 (GVBl. I S. 83), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 28.11.2007 folgende Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Cottbus beschlossen:

§ 1 Satzungszweck

Gemäß § 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes ist für jede Grundschule ein Schulbezirk zu bestimmen, in dem die Schule die örtlich zuständige Schule ist. Dabei ist nach § 103 BbgSchulG der geordnete Schulbetrieb sicher zu stellen.

§ 2 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Cottbus und für den Grundschulteil der Bauhausschule der Stadt Cottbus.

§ 3 Zuordnung

- (1) Die Schulbezirke der im Geltungsbereich dieser Satzung befindlichen Schulen sind deckungsgleich.
- (2) Die örtliche Zuständigkeit der Grundschule/Grundschulteil ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage 1 Einzugsbereiche).
- (3) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule.
- (4) Die Anmeldung der Grundschülerinnen und Grundschüler erfolgt in der örtlich zuständigen Grundschule.

§ 4 Aufnahmekapazität

- (1) Die Aufnahmekapazität wird für die Jahrgangsstufe 1 als maximale Anzahl von Parallelklassen (Zügigkeit) festgelegt.
- (2) Die sich aus der Zügigkeit ergebende Anzahl von Schülerinnen und Schülern bestimmt sich aus der jeweils gültigen Fassung der Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation.
- (3) Die Zügigkeit wird wie folgt festgelegt:

Grundschule/ Grundschulteil	Zügigkeit	Veränderungen der Zügigkeit/ Einzugsbereich
R.-Hildebrandt- Grundschule	4	
Regenbogen- Grundschule	0	ab Schuljahr 2008/09 keine Neuaufnahme von ersten Klassen; der Einzugs-

bereich wird der
R.-Hildebrandt-
Grundschule
zugeordnet

C.-Kolumbus- Grundschule	3	
C.-Blechen- Grundschule	2	
A.-Lindgren- Grundschule	3	
Bauhausschule/ Grundschulteil	1	
E. Kästner Grundschule	2	
W.-Nevoigt- Grundschule	3	
Sportbetonte Grundschule	2	
Fröbel-Grundschule	2	
21. Grundschule	4	ein Zug am Standort Spree- Schule Rudniki
Grundschule Sielow	2	
Grundschule Dissenchen	2	
R.-Lakomy- Grundschule	2	

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulbezirkssatzung vom 01.01.2004 außer Kraft.

Cottbus, den 03.12.2007

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Anlage Einzugsbereiche

Grundschulen mit zugeordneten Straßen

Regine-Hildebrandt-Grundschule (2. Grundschule)

Ahornweg, Albert-Schweitzer-Straße, Albertusstraße, Alte Poststraße, Am Depot, Am Hechtgraben, Am Stadtrand, An der Autobahn, An der Priormühle, Anne-Frank-Straße, Bautzener Straße 74-74A, Bertolt-Brecht-Straße, Birkenweg, Bogenstraße, Boxberger Straße, Carl-Maria-von-Weber-Straße, Chopinstraße, Cottbuser Waldstraße, Dostojewskistraße, Ernst-Bloch-Straße, Franz-Schubert-Straße, Gaglower Landstraße, Gaglower Straße, Gelsenkirchener Allee, Gelsenkirchener Platz, Große Mühle, Hagenwerderstraße, Hänchener Straße, Hardenbergstraße, Hegelstraße, Heinrich-Mann-Straße, Helene-Weigel-Straße, Herderstraße, Hölderlinstraße, Hoyerswerdaer Ring, Jänschwalder Straße, Kantstraße, Kiefernstraße, Kiekebuscher Weg, Kleine Gasse, Kleiststraße, Klopstockstraße, Kurzer Weg, Lauchhammerstraße, Leo-Tolstoi-Straße, Lerchenstraße, Lindenweg, Lipezker Straße, Lübbenauer Straße, Luckauer Straße, Madlower Hauptstraße 1-25, Madlower Hauptstraße 25-87, Madlower Schulstraße, Makarenkostraße, Meuroer Weg, Neuhausener Straße, Poznaner Straße, Priorstraße, Rasenweg, Ricarda-Huch-Straße, Ringstraße, Saarbrücker Straße, Sachsendorfer Hauptstraße, Sachsendorfer Wiesen, Schopenhauerstraße, Schwarzheider Straße,

Seeweg, Spreestraße, Theodor-Storm-Straße, Thierbacher Straße, Trattendorfer Straße, Turnstraße, Turower Straße, Uhlandstraße, Vom-Stein-Straße, Von-Schön-Straße, Waldweg, Werner-Seelenbinder-Ring, Wiesenstraße, Zielona-Gora-Straße

Christoph-Kolumbus-Grundschule (7. Grundschule)

Am Doll, An den Weinbergen, Anton-Bruckner-Straße, Bleyerstraße, Böcklinplatz, Bodelschwingstraße, Clementinestraße, Curt-Möbius-Straße, Damaschkeallee, Defreggerstraße, Dissenchener Straße 56-111, Eliaspark, Feuerbachstraße, Forster Straße, Franz-Mehring-Straße, Georg-Schlesinger-Straße, Gustav-Herman-Straße, Hainstraße, Hans-Beimler-Straße, Heinrich-Albrecht-Straße, Heinrich-Zille-Straße, Hermann-Hammerschmidt-Straße, Holbeinstraße, Jaques-Duclos-Platz, Kahrener Straße, Käthe-Kollwitz-Straße, Kiekebuscher Allee, Leistikowstraße, Lenbachstraße, Liebermannstraße, Lindenplatz, Lovis-Corinth-Straße, Luciestraße, Ludwig-Leichhardt-Allee, Menzelstraße, Muskauer Platz, Muskauer Straße, Parkstraße, Petzoldstraße, Pücklerallee, Pyramidenstraße, Sandower Hauptstraße, Selbsthilfesiedlung, Spitzwegstraße, Thomas-Müntzer-Straße, Vorpark, Vorparkstraße, Wehrpromenade, Wilhelm-Busch-Straße, Willy-Brandt-Straße

Carl-Blechen-Grundschule (8. Grundschule)

Albert-Förster-Straße, Am Anger, Am Großen Spreewehr, An der Pastoa, Bärenbrücker Straße, Dissenchener Straße 17-55, Elisabeth-Wolf-Straße, Elisabeth-Wolf-Ufer, Fährgasse, Gubener Straße, Herrmannstraße, Hüfnerstraße, Max-Grünebaum-Straße, Merzdorfer Weg 1-3A, 28A-43, Ottendorfer Straße, Paul-Greifzu-Straße, Peitzer Straße, Sanzebergstraße, Stadtring, Warschauer Straße, Wilhelm-Riedel-Straße, Willy-Jannasch-Straße

Astrid-Lindgren-Grundschule (11. Grundschule)

Albrecht-Dürer-Straße, Am Nordrand, Amalie-Marby-Straße, Amalienstraße, Amselweg, An der Windmühle, Arndtstraße, Bachstraße, Beethovenstraße, Beuchstraße, Bodestraße, Bodo-Uhse-Straße, Bonnaskenplatz, Bonnaskenstraße, Butzener Straße, Byhlener Straße, Comeniusstraße, Deffkestraße, Diesterwegstraße, Drachhausener Straße, Drosselweg, Eigene Scholle, Erikaweg, Ernst-Heilmann-Weg, Ewald-Haase-Straße, Fehrower Weg, Finkenweg, Friedensstraße, Gewerbeweg, Gimpelweg, Ginsterweg, Goyatzer Straße, Guhrower Straße, Gustav-Moritz-Straße, Heidering, Heidestraße, Heinrich-Bolze-Straße, Heinrich-Hertz-Straße, Karlstraße, Körnerstraße, Krennewitzer Straße, Kurze Straße, Lamsfelder Straße, Löbensweg, Lucas-Cranach-Straße, Maiberger Straße, Meisenweg, Mozartstraße, Nordparkstraße, Nordring, Nordstraße, Pestalozzistraße, Peter-Rosegger-Straße, Philipp-Reis-Straße, Querstraße, Rankestraße, Rennbahnweg, Richard-Wagner-Straße, Rosa-Luxemburg-Straße 1-29, Sanddornweg, Schlachthofstraße, Schmellwitzer Straße 1-26 und 107-134, Schmogrower Weg, Schwalbenweg, Seminarstraße, Semmelweisstraße, Siedlerstraße, Siedlung Nord, Siedlungsstraße, Sielower Chaussee, Sielower Grenzstraße, Sielower Landstraße, Sielower Straße, Singerstraße, Stephanstraße, Stieglitzweg, Straupitzer Straße, Striesower Weg, Thomas-Mann-Straße, Universitätsplatz, Walther-Rathenau-Straße, Webschulallee, Weststraße, Zeisigweg

AMTLICHER TEIL**FORTSETZUNG VON SEITE 3****Bauhausschule - Grundschulteil**

August-Bebel-Straße, Berliner Straße 13-54, 96-143, Carl-von-Ossietzky-Straße, Erich-Weinert-Straße, Friedrich-Engels-Straße, Güterzufuhrstraße, Karl-Liebknecht-Straße 18-45 und 85-125, Lausitzer Straße, Lessingstraße, Rudolf-Breitscheid-Straße 13, 14, 15 Schillerplatz, Schillerstraße, Ströbitzer Weg, Wernerstraße, Wilhelm-Külz-Straße

Erich Kästner Grundschule (14. Grundschule)

Adolph-Kolping-Straße, Altmarkt, Am Amtsteich, Am Klosterort, Am Neustädter Tor, Am Spreeufer, Am Stadtbrunnen, Am Turm, An der Wachsbleiche, Annenstraße, Bahnhofstraße, Bärgeasse, Bautzener Straße 1-18 und 153-157, Berliner Straße, Berliner Straße 1-11, 152-159, Blechenstraße, Brandenburger Platz, Breite Straße, Breitscheidplatz, Briesmannstraße, Bürgerstraße, Burgstraße, Dreifertstraße, Feigestraße, Frankfurter Straße, Freiheitsstraße, Friedrich-Ebert-Straße, Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße, Gerichtspratz, Gerichtsstraße, Gertraudtenstraße, Goethestraße, Hubertstraße, Inselstraße, Karl-Liebknecht-Straße 2-17 und 126-136, Karl-Marx-Straße, Katharinengäßchen, Klosterplatz, Klosterstraße, Kreuzgasse, Lieberoser Straße, Lobedanstraße, Louis-Braille-Straße, Magazinstraße, Marienstraße, Marktstraße, Mauerstraße, Mönchgasse, Mühlenstraße, Münzstraße, Neumarkt, Neustädter Platz, Neustädter Straße, Oberkirchplatz, Ostrower Damm, Ostrower Platz, Ostrower Straße, Ostrower Wohnpark, Papitzer Straße, Parzellenstraße 1-8 und 93-98, Petersilienstraße, Puschkinpromenade, Rathausgasse, Rosenstraße, Roßstraße, Rudolf-Breitscheid-Straße 1-12 und 65-79, Sandower Straße, Scharrengasse, Schloßkirchplatz, Schloßkirchstraße, Schwanstraße, Spremberger Straße, Stadtpromenade, Straße der Jugend 1-25, Südstraße, Taubenstraße, Tiegelgasse, Töpferstraße, Uferstraße, Virchowstraße, Wasserstraße, Wendenstraße, Werbener Straße, Wilhelmstraße, Zimmerstraße

Wilhelm-Nevoigt-Grundschule (17. Grundschule)

Am Landgraben, Am Priorgraben 1-28, Am Steinteich, An der Werkstatt, Berliner Straße 55-90, Blumenstraße, Briesener Straße, Burger Chaussee, Clara-Zetkin-Straße, Dahlitzer Straße, Erfurter Straße, Ernst-Barlach-Straße, Ewald-Müller-Straße, Fichtestraße, Friedlieb-Runge-Straße, Friedrich-Hebbel-Straße, Geraer Straße, Geschwister-Scholl-Straße, Gulbener Straße, Hallenser Straße, Hans-Sachs-Straße, Heinrich-Heine-Straße, Jamnitzer Straße, Juri-Gagarin-Straße, Karl-Jannack-Straße, Karl-Liebknecht-Straße 47-80, Kirschallee, Klein Ströbitzer Siedlung, Klein Ströbitzer Straße, Kolkwitzer Straße, Kopfstraße, Landgrabenstraße, Lortzingstraße, Mittelstraße, Mühlenweg, Pappelallee, Potsdamer Straße, Quellgrund, Quellstraße, Rostocker Straße, Saarstraße, Sachsendorfer Straße, Sandgrund, Schweriner Straße, Steinteichmühle, Ströbitzer Hauptstraße, Ströbitzer Schulstraße, Sudermannstraße, Teichstraße, Theodor-Neubauer-Straße, Vetschauer Platz, Wackergrund, Waisenstraße, Wilhelm-Nevoigt-Platz, Wilhelm-Nevoigt-Straße, Zahsower Straße, Zahsower Weg, Ziegelstraße, Zum Flughafen

Sportbetonte Grundschule (18. Grundschule)

Ackerstraße, Bautzener Straße 19-148, Brauhausbergstraße, Drebkauer Straße, Dresdener Straße, Eichenpark, Eichenplatz, Eichenstraße, Eilenburger Straße, Ferdinand-Sauerbruch-Straße, Fontaneplatz, Gallincher Straße, Gartenstraße, Hermann-Löns-Straße, Hufelandstraße, Hügelweg, Humboldtstraße, Huttenplatz, Johann-Mantel-Straße, Joliot-Curie-Straße, Klein Lieskower Straße, Kochstraße, Leuthener Straße, Linnéstraße, Lutherstraße,

Markgrafenmühle, Ottilienstraße, Parzellenstraße 10-28, 45-82, Philipp-Melanchthon-Straße, Pyrastraße, Straße der Jugend 27-117, Stromstraße, Theodor-Brugsch-Straße, Thiemstraße, Ulmenstraße, Weinbergstraße, Welzower Straße 28-38, Zittauer Straße

Fröbel-Grundschule (20. Grundschule)

Am Priorgraben 36-59, Calauer Straße, Falkenberger Straße, Finsterwalder Straße, Flurstraße, Friedrich-List-Straße, Golßener Straße, Görlitzer Straße, Greifenhainer Straße, Herzberger Straße, Jessener Straße, Klein Gaglower Straße, Leipziger Straße, Liebenwerdaer Straße, Petershainer Straße, Platz der Freundschaft, Räschener Straße, Senftenberger Straße, Torgauer Straße, Tranitzer Straße, Vetschauer Straße, Welzower Straße 1-26A

21. Grundschule

Am Bahnhof, Am Fließ, Am Lug, Ausbau Saspow, Cottbuser Weg, Ernst-Mucke-Platz, Ernst-Mucke-Straße, Feldstraße, Friedhofstraße, Fröbelstraße, Garteneck, Gerhart-Hauptmann-Straße, Gotthold-Schwela-Straße, Grünstraße, Hopfengarten, Hornoer Straße, Hutungstraße, Johannes-Brahms-Straße, Kauperstraße, Käthe-Kollwitz-Ufer, Kleine Straße, Lakomaer Chaussee 5, 6, Lakomaer Straße, Marjana-Domaskojc-Straße, Märkische Straße, Mina-Witkojc-Straße, Naglinza, Neue Straße, Rosa-Luxemburg-Straße 30-54, Rudniki, Saspower Hauptstraße, Saspower Straße, Saspower Waldrand, Saspower Weg, Schmellwitzer Platz, Schmellwitzer Schulstraße, Schmellwitzer Straße, Schmellwitzer Weg, Schreberweg, Sibi-lusstraße, Skadower Straße, Thälmannstraße, Triftstraße, Willi-Budich-Straße, Zur Spreeaue, Zuschka

Grundschule Sielow

Ahornring, Alte Wiesen, Altes Dorf, Am Birkenhain, Am Feldrain, Am Friedhof, Am Kiefernwald, Am Kringel, Am Ring, Am Skadower Graben, Am Spreebogen, Am Wald, Am Waldesrand, Am Zollhaus, Berggasse, Briesener Weg, Cottbuser Straße, Crimnitzer Straße, Dissener Straße, Dissener Weg, Döbbrick Ost, Döbbrick Süd, Döbbricker Dorfstraße, Döbbricker Straße, Döbbricker Weg, Erlengrund, Erlensteg, Eschenweg, Fliederweg, Forststraße, Fortunastraße, Goetheweg, Grenzstraße, Gulbener Weg, Hinter den Gärten, Hüfnerweg, Im Winkel, Jasminweg, Kersick-Westphal-Weg, Kiebitzweg, Maiberg, Mathäus-Riese-Weg, Neues Dorf, Nordweg, Parzellenweg, Quergasse, Rennbahnstraße, Saspower Landstraße, Schmellwitzer Chaussee, Schulweg, Schulwiese, Sielower Chaussee, Sielower Feldstraße, Sielower Grenzstraße, Sielower Mittelstraße, Sielower Schulstraße, Sielower Waldstraße, Sielower Waldweg, Sielower Weg, Skadower Gartenstraße, Skadower Grenzstraße, Skadower Hauptstraße, Skadower Nordstraße, Skadower Schulstraße, Skadower Weg, Skadower Wiesenweg, Spreewaldstraße, Straße der Bodenreform, Striesower Straße, Ströbitzer Straße, Süd-Ost, Weidenweg, Wiesengrund, Windmühlenweg, Wohnparkstraße, Zum Landgraben, Zum Spreedamm

Grundschule Dissenchen

Alte Lindenstraße, Alter Cottbuser Weg, Am Bahnhof, Am Dorfgraben, Am Eliaspark, Am Espenhain, Am Gleis, Am Gutspark, Am Hammergraben, Am Hammerstrom, Am Kirchacker, Am Kornfeld, Am Mittelgraben, Am Park, Am Parkrand, Am Waldrand, Am Wappenhaus, An der Aue, An der Bahn, An der Friedenseiche, Astenweg, Auenwinkel, August-Borsig-Straße, Ausbau, Birkenstraße, Branitzer Dorfmitte, Branitzer Straße, Buchenweg, Curt-Gierth-Straße, Dissenchener Hauptstraße, Dissenchener Schulstraße, Dissenchener Turnstraße, Dissenchener Waldstraße, Dorfaue, Dorfstraße, Drewitzer Straße, Eichengrund, Eichenweg, Englische Allee, Erlenweg, Frauendorfer Weg, Friedhofsweg, Friedrich-Fritze-Straße, Gottlieb-Fabircius-Straße, Haasower Straße, Haasower

Weg, Hammergrabengrund, Heidesiedlung, Heinersbrücker Straße, Industriestraße, Jahnstraße, Kahrener Dorfstraße, Kahrener Hauptstraße, Karlshofer Straße, Karlshofer Weg, Kastanienallee, Kathlower Weg, Kiefernblick, Kiekebuscher Straße, Kirchstraße, Klein Lieskower Weg, Kleine Gartenstraße, Lakomaer Chaussee 3, 4, Lakomaer Dorfstraße, Lakomaer Weg, Laubsdorfer Weg, Lieskower Straße, Lilienweg, Lindenstraße, Margeritenweg, Markgrafenmühlenweg, Mauster Straße, Merzdorfer Bahnhof, Merzdorfer Bahnhofstraße, Merzdorfer Gartenstraße, Merzdorfer Hauptstraße, Merzdorfer Waldstraße, Merzdorfer Weg 4-27A, Merzdorfer Wiesenstraße, Museumsweg, Neu Lakoma, Neue Siedlung, Neuendorfer Straße, Neuhausener Weg, Nikolaus-Otto-Straße, Nutzberg, Oskar-Trautmann-Straße, Oststraße, Parkbahnstraße, Pückerstraße, Ringweg, Robinienweg, Rosenwinkel, Rudolf-Diesel-Straße, Saspower Weg, Schlichower Dorfstraße, Schlichower Straße, Schulstraße, Seeaue, Seerosenweg, Siedlung, Spreewehrstraße, Straße der Freiheit, Tierparkstraße, Turnweg, Waldesruh, Waldstraße, Weidmannsruh, Werner-von-Siemens-Straße, Wiesengraben, Willmersdorfer Chaussee, Willmersdorfer Straße, Zum Grünen Wald, Zum Kahrener Sportplatz, Zum Kavalerhaus, Zum Seebad, Zum Sportplatz, Zur Gärtnerei, Zur großen Wiese

Reinhard-Lakomy-Grundschule

Ackerstraße (OT Gallinchen), Alte Gartenstraße, Alte Ziegelei, Am Bruderberg, Am Eichengrund, Am Gewerbepark, Am Kirchengrund, Am Lausitzpark, Am Seegraben, Am Sportplatz, Am Spreedamm, Am Südrand, Am Teich, Am Telering, Am Tschugagraben, Ameisenweg, Amselweg (OT Gallinchen), Anglersteg, Astenweg (OT Gallinchen), Ausbau (OT Kiekebusch), Autoweg, Bahnhofstraße (OT Kiekebusch), Beethovenstraße (OT Kiekebusch), Bergstraße, Birkenallee, Birkenweg (OT Gallinchen), Birkenweg (OT Groß Gaglow), Bogenstraße (OT Gallinchen), Brandenburger Ring, Branitzer Weg, Büdnerstraße, Chausseestraße, Cottbuser Straße (OT Groß Gaglow), Dahlienweg, Denkmalsweg, Dorfstraße (OT Groß Gaglow), Eichengrund (OT Gallinchen), Eichenstraße (OT Gallinchen), Eichenstraße (OT Groß Gaglow), Eichenweg (OT Groß Gaglow), Eigenheimweg, Erikaweg (OT Gallinchen), Feldstraße (OT Kiekebusch), Feldweg, Finkenweg (OT Kiekebusch), Frauendorfer Straße, Friedensplatz, Gaglower Straße (OT Gallinchen), Gallincher Hauptstraße, Gallincher Straße (OT Groß Gaglow), Gartenstraße (OT Groß Gaglow), Gartenstraße (OT Kiekebusch), Gerberaweg, Gewerbegebiet, Gewerbe-parkstraße, Grenzstraße (OT Gallinchen), Groß Döbbener Straße, Grötscher Straße, Harnischdorfer Straße (OT Gallinchen), Harnischdorfer Straße (OT Groß Gaglow), Hauptstraße (OT Kiekebusch), Heideweg, Heinrich-Heine-Straße (OT Kiekebusch), Im Ahornbogen, Inselstraße (OT Gallinchen), Kahrener Straße (OT Kiekebusch), Karl-Marx-Siedlung, Kiefernstraße (OT Gallinchen), Kiefernweg, Krokusweg, Kurze Straße (OT Gallinchen), Kutzeburg, Kutzeburger Mühle, Kutzeburger Weg, Lange Straße, Lerchenweg, Lilienweg (OT Gallinchen), Lindenweg (OT Groß Gaglow), Madlower Chaussee, Madlower Straße, Mittelstraße (OT Gallinchen), Nelkenweg, Neue Friedhofsstraße, Nordstraße (OT Gallinchen), Oststraße (OT Gallinchen), Pappelweg, Parkstraße (OT Groß Gaglow), Parzellenstraße (OT Gallinchen), Platz des Friedens, Primelweg, Raiffeisenstraße, Reimpuscher Weg, Rosenweg, Sachsendorfer Straße (OT Groß Gaglow), Schillerstraße (OT Kiekebusch), Schorbuser Weg, Siedlerstraße (OT Groß Gaglow), Spreestraße (OT Kiekebusch), Spreewiesen, Spremberger Ring, Südstraße (OT Gallinchen), Tulpenweg, Turnstraße (OT Kiekebusch), Veilchenweg, Wacholderweg, Waldstraße (OT Kiekebusch), Waldweg (OT Gallinchen), Weinberg, Weststraße (OT Gallinchen), Wiesenweg, Wilhelm-Pieck-Straße, Ziegeleigrund, Ziegelstraße (OT Gallinchen), Zum Spreedamm (OT Kiekebusch)

Öffentliche Bekanntmachung

Anmeldung Schulanfänger für das Schuljahr 2008/2009

Sehr geehrte Eltern,
am **01.09.2008** beginnt der Unterricht im Schuljahr 2008/2009. Es werden ca. 720 Kinder der Stadt Cottbus erstmalig den Weg in ihre Schule als Schulanfänger gehen. Die Einschulungsfeier für Ihr Kind organisiert jede Grundschule individuell, in der Regel jedoch am vorangehenden Wochenende.

Um die Vorbereitung auf diesen wichtigen Lebensabschnitt zu erleichtern, werden folgende Hinweise gegeben:

Der Paragraph 37 des Brandenburgischen Schulgesetzes regelt die **Schulpflicht**:

Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres.

Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen. In begründeten Ausnahmefällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember, jedoch vor dem 1. August des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sol-

len gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten. Mit der Aufnahme in die Schule beginnt die Schulpflicht.

Vor Beginn der Schulpflicht besteht für alle Kinder die Pflicht, an einer schulärztlichen Untersuchung durch die Gesundheitsämter teilzunehmen.

Die Anmeldung der Schulanfänger in den Grundschulen kann an folgenden Tagen erfolgen:

26.02.2008 von 15:00 bis 18:00 Uhr

27.02.2008 von 12:00 bis 16:00 Uhr

oder nach Voranmeldung bei der Schulleitung in der Zeit vom 21.02. - 28.02.2008.

Bei der Anmeldung ist das Kind persönlich vorzustellen.

Ihr Wohngebiet ist einer bestimmten Grundschule zugeordnet. Grundlage ist der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung III-016/07 „Schulbezirkssatzung Grundschulen“ vom 28.11.2007. Die Schulbezirkssatzung in ihrer derzeit gültigen Fassung ist im Amtsblatt für die Stadt Cottbus Nr. 14 vom 15. Dezember 2007 und im Internet

unter www.cottbus.de veröffentlicht worden.

Entsprechend der Satzung haben Sie die Möglichkeit, innerhalb der Stadt Cottbus nach Anmeldung in der zuständigen Schule, eine Grundschule frei wählen zu können. Dieses Angebot ist ausschließlich durch die Festlegung der maximalen Zügigkeit an den Grundschulen beschränkt. Bei Übernachtung ist die Entfernung zwischen der Wohnung und der gewählten Grundschule das Auswahlkriterium. Die Entscheidung wird durch die Schulleitung getroffen.

Wollen Sie Ihr Kind an einer genehmigten Ersatzschule (Waldorfschule und Evangelische Gottfried-Forck-Grundschule) anmelden, so informieren Sie außerdem die zuständige Grundschule darüber bis zum 28.02.2008.

Sollten Sie weitere Fragen zur Einschulungsproblematik Ihres Kindes haben, wenden Sie sich bitte an das Staatliche Schulamt Cottbus, Telefonnummer: 4866-301 (Herr Koch) oder an den Servicebereich Schule, Sport, Telefonnummer: 612-2410 (Herr Bischoff).

gez. Monika Hansch
Fachbereichsleiterin

gez. Michael Koch
Schulrat

Profilierung Cottbuser Grundschulen

Stadtteile	Schule	Adresse/ Telefon Fax/ Schulleiter	Profilierung	AG Angebote	a) Fremd- sprachen b) Begegnungs- sprache	Tage der offenen Tür
Sachsendorf	Regine-Hildebrandt-Grundschule Europaschule e-mail: grundschule-2-cottbus@t-online.de homepage: www.rhg-cottbus.de	Theodor-Storm-Str. 22 03050 Cottbus Tel.: 0355 524014 Fax: 0355 535965 Herr Nagel	Europaschule, Umweltschule, Integrationsschule, Verlässliche Halbtagsgrundschule, Flexible Eingangsphase (Flex); Talente-förderung im natur-wissenschaftlichen, sprachlichen und künstlerischen Bereich, Schulsozialarbeit, Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS)	Vielfältige Angebote von Reiten bis Theatergruppe, Polnisch, Spanisch, Englisch, 7 Sportarten, Computer, Töpfern, Umwelt, Kunst, Musik, Schulklub, Keyboard, Gitarre Kinder- und Jugendensemble „Piffikus“, Schülerzeitung, Trommlergruppe, Ernährung, Bibliothek, Holzbearbeitung, Aquaristik, Religion, Matheasse, Cottbus entdecken, Wir und die Welt, Klub der Neugierigen, Sprachförderung ...u.v.a.	a) Englisch b) Englisch (Klasse. 1, 2) Polnisch (ab Klasse 1)	19.01.2008 09:30 bis 12:00 Uhr
	Regenbogengrundschule e-mail: grundschule3.cottbus@t-online.de	Helene-Weigel-Str. 4/5 03050 Cottbus Tel.: 0355 523022 Fax: 0355 43099611 Frau Peting	Pflege der Sprache, Kultur und Geschichte der Sorben/Wenden, Interkulturelles und soziales Lernen, Flexible Eingangsphase, Schulsozialarbeit, Integration	Basteln, Künstlerisches Gestalten, Schach, Handball, Volleyball, Boxen, Ringen	a) Englisch, Sorbisch/Wendisch b) Englisch (Klasse 1, 2)	
Groß-Gaglow	Reinhard-Lakomy-Grundschule Groß-Gaglow e-mail: lakomy-grundschule@t-online.de homepage: www.lakomy-grundschule.de	Gallinchener Str. 4 03051 Cottbus/ OT Groß Gaglow Tel.: 0355 522675 Fax: 0355 5261084 Frau Rothbart	Flexible Schuleingangsphase, musik-und kunstbetonte Grundschule, Klassenmusizieren Flöte/Keyboard, erweiterte Sportangebote, Förderung Lese- und Rechtschreibschwäche, Matheschwäche verlässliche Halbtagsgrundschule,	Chor, Schwarzlichttheater, Instrumentalunterricht in Gitarre, Kunst, HA, Englisch, Schülerzeitung, Homepage, Umwelt, Töpfern, Kochen, Backen, evang. Kindertreff, PC-Kurse, Fußball, Tischtennis, Klettern, Leichtathletik, Radsport, Volleyball,	a) Englisch b) Englisch (Klasse 1)	19.01.2008 10:00 bis 12:00 Uhr

AMTLICHER TEIL

FORTSETZUNG VON SEITE 5

Stadtteile	Schule	Adresse/ Telefon Fax/ Schulleiter	Profilierung	AG Angebote	a) Fremd- sprachen b) Begegnungs- sprache	Tage der offenen Tür
Sandow	Christoph-Kolumbus-Grundschule	Muskauer Str. 1 03042 Cottbus Telefon/Fax 0355 715038 Frau Bromm	Ganztagsschule Flexible Schuleingangsphase, Kooperation Kita- Schule, Integration konzentrations-, sprachauffälliger und verhaltensauffälliger Kinder, Kooperation mit der Urania, Vorschulerziehung, Mathematische Förderung, Schulsozialarbeit	Computer, Schulfunk, Bildbearbeitung, Entspannung, Italienisch, Theater, Spanisch, Bücherwürmer, kreatives Gestalten, Musikschule, FÖU, Feuerwehr, Tanz, Tennis, Angeln, Boxen, Fußball, Naturforscher, Handarbeiten, Junge Kochmützen, Radsport, Turnen, Hip Hop, Break- Dance, Kampfsport, „Die Sachenmacher“, Basketball,	a) Englisch, Sorbisch/Wendisch b) Englisch (Klasse 1)	26.01.2008 10:00 bis 12:00 Uhr
	Carl-Blechen-Grundschule Grundschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache	Elisabeth-Wolf-Str. 31 a 03042 Cottbus Telefon/Fax 0355 715131 Frau Preuß	Integration; Lern- /Sprach- und geistige Behinderung, Flexible Schuleingangsphase, Grundschule mit Förderschwerpunkt Sprache, Vorschulerziehung, Ganztagsschule in offener Form, Konsultationsstandort Ganztagsschule	Lernwerkstatt Computer, Theater, Kochen und Backen, Leseratten, Schlau durch Spiele, Schach, Junge Sanitäter, Junge Fotografen, Chor, Feuerwehr, Freizeit- und Sportspiele, Tischtennis, Fußball, Basketball, Tanz, Rhythmik, Handarbeiten, Holzwerkstatt	a) Englisch b) Englisch (Klasse 1)	
Schmellwitz	Astrid-Lindgren Grundschule	Am Nordrand 41 03044 Cottbus Tel.: 0355 873458 Fax: 0355 4854903 Frau Sillack	Flexible Schuleingangsphase Montessoripädagogik Begabtenförderung ab Klasse 1 Dyskalkulie (Mathematikschwäche) Hort an der Schule Zusammenarbeit mit BTU	Sport, Chor, Computer,	a) Englisch Sorbisch/Wendisch b) Englisch (Klasse 1)	25.01.2008 15:00 bis 18:00 Uhr
Mitte	Erich Kästner Grundschule	Puschkin- promenade 6 03046 Cottbus Tel.:0355 791125 Fax: 0355 3819682 e-mail: ErichKaestner-GS- Cottbus@t- online.de Frau Nagel	„Sprachen bauen Brücken“ Deutsch- Englisch- Französisch – Sorbisch Ganztagsbetrieb (Verlässliche Halbtagsgrundschule) Mitarbeit im „Netzwerk Begabung Brandenburg“ Hort auf schuleigenem Gelände	PC-Kabinett, Schülerbibliothek, Evangelischer Religionsunterricht, Hausaufgabenbetreuung, Sprach-, Kreativ- und Sportangebote	a) Englisch Sorbisch/Wendisch b) Französisch (Klasse 1/2)	19.01.2008 10:00 bis- 12:00 Uhr
Ströbitz	W.-Nevoigt- Grundschule Europaschule homepage: www.nevoigt- grundschule.de	C.-Zetkin-Str. 20 03046 Cottbus Tel.: 0355 23101 Fax: 0355 4947541 Frau Just	Verlässliche Halbtagschule mit Hortangebot, Flexible Schuleingangsphase, Integration, Begabten- förderung, Sorbisch, Internationale Schulpartnerschaften	AG´s unter anderem in den Bereichen: Sport, Kunst, Wissenschaft, Technik, Darstellen/Gestalten	a) Englisch, Sorbisch b) Russisch	26.01.2008 09:00 bis 12:00 Uhr
Spremberger Vorstadt	Sportbetonte Grundschule e-mail: Cottbus- 18.grundschule @t-online.de homepage: www.sportbetonte- grundschule- cottbus.de	Drebkauer Str. 42 03050 Cottbus Tel.: 0355 421033 Fax: 0355 43090181 Herr Weinreich	Begabten- und Bestenförderung, Begabtenförderung Sport ab Klasse 1, Sportklasse ab Klassenstufe 4, Ganztagsschule in offener Form (Arbeitsgemeinschafts- angebote nach dem Unterricht)	Fußball, Basketball, Volleyball, Handball, Radsport, Reha-Sport, Tischtennis, Schach, Computer, Gesang, Töpfern, Handarbeit, Kochen/Backen, Schülerzeitung, Hausaufgabenbetreuung, Moderner Tanz, Künstlerisches Dekorieren	a) Englisch b) Englisch (Klasse 1)	30.11.2007 16:30 bis 19:00 Uhr

AMTLICHER TEIL

Stadtteile	Schule	Adresse/ Telefon Fax/ Schulleiter	Profilierung	AG Angebote	a) Fremd- sprachen b) Begegnungs- sprache	Tage der offenen Tür
Spremlberger Vorstadt	Fröbel-Grundschule	Welzower Str. 9a 03048 Cottbus Tel.: 0355 421062 Fax: 0355 43090183 Frau Briesemann	Ganztagsbetreuung in offener Form, Flexible Eingangsstufe, Sorbisch, Ausrichtung auf die Fröbelsche Pädagogik	Sport, Kreatives Gestal- ten, Ökologie, Theater, Gitarre, Computer, Basteln, Hauswirtschaft, Hip-Hop, Tischtennis, Fußball, Radsport, Handwerk, Schach	a) Englisch Sorbisch/Wendisch b) Englisch (Klasse 1)	19.01.2008 10:00 bis 12:00 Uhr
Neu Schmellwitz	21. Grundschule	W.-Budich-Str. 54 03044 Cottbus Tel.: 0355 861011 Fax: 0355 4857854 Frau Jurrmann	Flexible Schuleingangsphase, Frühbeginn Englisch, Integration von lern- und sprachbehinderten Kindern, Kooperation mit der Spreeschule Cottbus, Sorbischunterricht, Arbeit im internationalen Netzwerk UNESCO-Projektschulen, Stützpunktschule für Kinder mit Lese-, Rechtschreibschwäche, Hort Spielhaus „Fröbel“ e.V.	Sport, Sorbisch/Wendisch Unesco-Club, Kreatives Gestalten/Kunst, Schulgarten/Umwelt	a) Englisch Sorbisch/Wendisch b) Englisch (Klasse 1)	17.01.2008 16:00 bis 18:00 Uhr
Sielow	Grundschule Sielow	Sielower Schulstr. 1 03055 Sielow Tel.: 0355 873575 Fax: 0355 4997765 Frau Winkler	Zweitsprache Sorbisch/ Wendisch, Bilingualer Unterricht - Witaj-Projekt ab Klasse 1, Pflege von Traditionen und schulischen Höhepunkten, Flexible Eingangsphase, Hort	Sorbisch/Wendisch Sport, Computer, Sportschießen Gitarre	a) Englisch, Sorbisch/Wendisch b) Englisch (Klasse 1)	26.01.2008 09:30 bis 11:30 Uhr
Dissenchen	Umweltgrundschule Dissenchen	Dissenchener Schulstr. 1 03052 Cottbus Tel.: 0355 710223 Fax: 0355 4939431 Frau Sidon	Umwelterziehung und Gesundheitsförderung	Sport, PC, Handarbeit, Chor, Natur, Kunst, Konfliktschlichter, Hort im Haus von 6:30-16:00 Uhr	a) Englisch b) Englisch (Klasse 1)	19.01.2008 10:00 bis 12:00 Uhr
Mitte/Ströbitz	Bauhausschule Grund- und Förderschule für Körperbehinderte	A.-Bebel-Str. 43 03046 Cottbus Tel.: 0355 3819754 Fax: 0355 3819849 Frau Schulz	Schule mit festen Öffnungszeiten 07:00 – 15:00 Uhr Schwimmunterricht ab Klasse 1, Integration und Kooperation, Methodenvielfalt, Umwelterziehung und Gesundheitsförderung, Förderung aller Schüler, Kooperation Kita und Schule, Kooperation mit dem Hort Kirschblüte	Theater, Chor, Schulgarten, Computer, Sport, Psychomotorik, Rollstuhlтанz, Töpfern Fußball	a) Englisch b) Englisch (Klasse 1)	23.01.2008 14:00 bis 18:00 Uhr
	Freie Waldorfschule	Leipziger Str. 14 03048 Cottbus Tel.: 0355 473242 Fax: 0355 4838025 http://cottbus.waldorf.net e-mail: cottbus@waldorf.de Frau Wolff	Staatlich anerkannte Ersatzschule (Klasse 1 – 13), freie Selbstverwaltung, Methodenvielfalt, Fächer- vielfalt, Instrumentalunter- richt, Hortbetreuung, eigene Schulküche, kulturelle Veranstaltungen, individuelle Zeugnisse, Vergabe aller Schulabschlüsse möglich	Chor, Orchester, Musiktheater, Schnitzen, Töpfern, Sport Kaligraphie Kunst	a) Russisch und Englisch ab Klasse 1	26.01.2008 10:00 bis 14:00 Uhr
	Evangelische Gottfried-Forck- Grundschule	Ströbitzer Schulstraße 42 03046 Cottbus Tel.: 0355 355591- 11 Fax: 0355 355591- 15 Frau Perko	Evangelischer Religionsunterricht, Schwimmunterricht in Klasse 2 Musikunterricht mit Erlernen des Flötenspielens	AG Theater, Comupter, Fußball, Kreativwerkstatt, Irish-Dance, Traumwerkstatt, Bio/Schulgarten, Posaune	a) Sorbisch (fakultativ) b) Englisch (Klasse 1) Französisch (fakultativ) Englisch	17.11.2007 10:00 bis 12:00 Uhr

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Cottbus

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1 und 2 sowie 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 Nr. 8), S. 174 in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 28.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten

- (1) Für Amtshandlungen oder sonstigen Tätigkeiten der Verwaltung der Stadt Cottbus werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von den Beteiligten beantragt worden ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif. Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (2) Sicht das Gebührenverzeichnis einen Rahmen vor innerhalb dessen die Verwaltungsgebühren nach pflichtgemäßen Ermessen zu bestimmen sind, so sind hierbei der notwendige Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert oder sonstiger Nutzen der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung oder sonstiger Tätigkeit maßgebend, soweit das Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt.
- (4) Soweit besondere Leistungen der Umsatzbesteuerung unterliegen, erhöhen sich die Gebühren um die jeweils zu entrichtende Umsatzsteuer; die Erhöhung ist Teil der Gebühr.

§ 3 Gebührenmaßstab

Bemessungsgrundlage für die Gebühren sind der Personal- und Sachaufwand sowie der Zeitaufwand, die für die Erbringung der besonderen Leistung der Verwaltung notwendig ist.

Anlage

Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Cottbus

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €						
			1.4	im Format DIN A 1 jede Seite	2,70	3.2	Beglaubigung von einfachen, übersichtlichen Abschriften, Auszügen und Reprografien je Seite des Originale	3,10
			1.5	im Format DIN A 0 jede Seite	3,80			
			2.	Auszug digitale Stadtkarte aus dem Geografischen Informationssystem (GIS) der Stadt Cottbus als Anlage zu dem jeweiligen Verwaltungsakt		3.3	Beglaubigung von Abschriften, Auszügen und Reprografien, deren Beglaubigung einen verhältnismäßig hohen Zeitaufwand verlangt (z. B. technische Zeichnungen, Kartenmaterial, schwierige wissenschaftliche Texte) je Seite	7,80
			2.1	im Format DIN A 4 und DIN A 3 je Seite	4,20	3.4	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland (Gebühr gilt pro Beglaubigungsverfahren)	16,20
			3.	Amtliche Beglaubigungen				
			3.1	Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen	1,50			
Allgemeine Gebührensätze								
1.	Anfertigungen von Kopien auf dem Wege der Ablichtungen							
1.1	im Format DIN A 4							
	- erste Seite	1,00						
	- jede weitere Seite	0,10						
1.2	im Format DIN A 3							
	- erste Seite	1,00						
	- jede weitere Seite	0,10						
1.3	im Format DIN A 2 jede Seite	1,10						

§ 4 Sachliche Gebührenfreiheit

Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben

- für mündliche und einfache schriftliche Auskünfte
- für die Bearbeitung von Eingaben und Beschwerden
- für Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst – oder Arbeitsverhältnis mit der Stadt Cottbus ergeben

§ 5 Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit richtet sich nach § 5 Abs. 6 KAG.

§ 6 Gebührenschuldner

- Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit der Verwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt
- Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Auslagen

- Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit stehen sind zu ersetzen auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften dieser Gebührensatzung entsprechend.
- Beim Verkehr mit anderen Behörden werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Brandenburg (VwVfG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2004 (GVBl. I S. 78) übersteigt.

§ 8 Fälligkeit der Gebühr

- Verwaltungsgebühren sowie besondere Auslagen werden mit Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird. In der Regel sind Gebühren und Auslagen spätestens bei Aushändigung oder Übersendung des beantragten Schriftstückes zu entrichten; die Aushändigung des Schriftstückes kann von der Zahlung abhängig gemacht werden. Werden Gebühren nach schriftlichem Gebührenbescheid erhoben, so sind diese 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- Die Erbringung der besonderen Leistung kann von der Vorauszahlung der Gebühr oder eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden; dies gilt ebenso für die Erhebung eines Vorschusses auf voraus-

sichtlich anfallende besondere Auslagen.

- Gebühren und Auslagen können auf Kosten des Gebührenschuldners durch Postnachnahme eingezogen werden.

§ 9 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige besondere Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind entsprechend dem bereits geleisteten Aufwand 10-75 von Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- Für einen Widerspruchsbescheid wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt gegen den Widerspruch erhoben wurde, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt bei voller Zurückweisung 50 von Hundert der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. Bei nur teilweiser Zurückweisung ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.

§ 10 Härtefallregelung

Von der Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen kann auf Antrag im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten ist.

§ 11 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.12.1991 (GVBl. I S. 661) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 12 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Cottbus vom 18.12.2002 außer Kraft.

Cottbus, den 03.12.2007

gez. **Frank Szymanski**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

AMTLICHER TEIL

4.	Ersatzlohnsteuerkarten	5,00	11.1.1	Analoge Auszüge bis DIN A3, je Blatt (Papier weiß, Fotopapier)	13,30						
5.	Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl. soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausliegen	2,80 max. 291,00*	11.1.2	Analoge Auszüge größer DIN A3, je Blatt (Papier weiß, Fotopapier)	24,30	14.1	Statistisches Jahrbuch	18,00			
			11.1.3	Mehrausfertigungen	10% der Gebühr nach lfd. Nr. 11.1.1 und 11.1.2.	14.2	Quartalsbericht/Halbjahresbericht	1,90			
						14.3	Kleinräumige Bevölkerungsdaten	7,00			
						14.4	Kommunalstatistische Hefte	3,00			
6.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen gewünscht wird, ausgenommen im gemeindlichen Besteuerungsverfahren sowie im Rechtsbehelfsverfahren - je Seite	5,70	11.2	Digitale Auszüge							
			11.2.1	Digitale Auszüge je angefangenen Hektar im Vektorformat	15.						
				Die Abgabe erfolgt im DXF, EDBS-Ausgabeformat oder ALK-GIAP-Ladeformat auf Datenträger	17,30	15.1	Auftragsrecherche je Datenfeld	0,05			
			11.2.2	Digitale Auszüge als Rasterdaten je Kartenblatt Die Abgabe erfolgt auf Datenträger oder per E-Mail	10,30	15.2	Anforderung je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,70			
7.	Gebühren nach Zeitaufwand für Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, wenn keine andere Gebühr vorgesehen ist		11.2.3	Datenträger CD	0,50	16.	Auszüge aus statistischen Veröffentlichungen				
			11.2.4	Datenträger DVD	1,00	16.1	DIN A 4 je Seite	1,00			
	für jede angefangene halbe Stunde		12.	Digitale sonstige Übersichtskarten		17.	Finanzmanagement				
	im mittleren Dienst (Entgeltgruppen 5 bis 8)	15,70		Der Inhalt basiert aus verschiedenen Anwendungen auf Grundlage thematischer Daten der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) z.B. DTK 10, DOP, sowie Daten des Fachbereiches Geoinformation und Liegenschaftskataster, z.B. kleinräumige Gliederung, Hausnummern, digitale Stadtkarte, Planungsatlas, Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK)		17.1	Auszüge aus Kassenkonten abgelaufener Haushaltsjahre – je Haushaltsjahr und angefangene Seite	3,20			
	im gehobenen Dienst (Entgeltgruppen 9 bis 12)	22,80				17.2	Zweit- bzw. Ersatzausfertigungen von Hundesteuermarken	3,80			
	im höheren Dienst (Entgeltgruppen 13 bis 15)	27,80				17.3	Zweit- bzw. Ersatzausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen	1,70			
8.	Volkshochschule					17.4	Feststellungen aus den Konten und Akten - für jede angefangene viertel Arbeitsstunde	8,40			
8.1	Ausstellen von Zertifikaten, Teilnahmebestätigungen oder anderen Bescheinigungen der Volkshochschule	2,10 max. 4,20*	12.1	Analoge Auszüge		17.5	Erteilung steuerlicher Unbedenklichkeitserklärungen	5,80			
			12.1.1	Analoge Auszüge bis DIN A3, je Blatt (Papier weiß, Fotopapier)	6,80	17.6	Unbedenklichkeitserklärungen	5,20			
9.	Fachbereich Ordnung und Sicherheit		12.1.2	Analoge Auszüge größer DIN A3, je Blatt (Papier weiß, Fotopapier)	7,80						
			12.1.3	zusätzlicher Aufwand für Datenaufbereitung	Gebühr nach Zeitaufwand gemäß Ziff. 7	18.	Fachbereich Immobilien				
9.1	schriftliche Bestätigung über das Nichtvorhandensein von Fundsachen im Fundbüro	2,50	12.1.4	Mehrausfertigung	10% der Gebühr nach lfd. Nr. 12.1.1 und 12.1.2.		Gebühr nach Zeitaufwand für die lfd. Nr. 18.1 bis 18.4 je angefangene halbe Arbeitsstunde (gehobener Dienst lfd. Nr. 7)				
9.2	Bearbeitung Sondernutzungserlaubnisse je angefangene halbe Stunde	16,60	12.2	Digitale Auszüge		18.1	Tätigkeiten im Zusammenhang mit Grundstücksverfügungen für Personenzusammenschlüsse alten Rechts	22,80			
				Die Abgabe erfolgt in verschiedenen Ausgabeformaten auf Datenträger oder per E-Mail		18.2	Vertreterbestellung für unbekannte Grundstückseigentümer oder deren Aufenthalt unbekannt ist	22,80			
			12.2.1	Aufwand für Datenaufbereitung	Gebühr nach Zeitaufwand gemäß Ziff. 7	18.3	Tätigkeiten im Zusammenhang mit Grundstücksverfügungen für unbekannte Grundstückseigentümer oder für Grundstückseigentümer, deren Aufenthalt unbekannt ist	22,80			
10.1	Der Verwaltungsakt beinhaltet die Antragsannahme, die Zuteilung der Hausnummer, die Bescheiderteilung und die Rechnungslegung	21,70	12.2.2	Datenträger	siehe lfd. Nr. 11.2.3 und 11.2.4						
10.2	zusätzlicher Aufwand für Ortsbesichtigung	Gebühr nach Zeitaufwand gemäß Ziff. 7	13.	Besondere Gebührenermäßigung		18.4	Tätigkeiten im Zusammenhang mit Freigabeerklärungen bezüglich der Grundstücksverfügung Bodenreformland	22,80			
				Auskünfte und Leistungen für wissenschaftliche Zwecke, insbesondere für die Lehre und Forschung an der Brandenburgischen Technischen Universität (BTU) Cottbus und der Fachhochschule Lausitz (FHL) werden um 80 % ermäßigt. Gebührenermäßigung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Studierenden.		18.5	Bearbeitung zur Erteilung eines Negativattestes	40,00			
	Auf alle Leistungen der lfd. Nr. 11 bis 14 wird der gültige Umsatzsteuersatz erhoben										
11.	Digitale Stadtkarte Cottbus		13.1	Digitale Stadtkarte Cottbus	20% der Gebühr nach lfd. Nr. 11.1 und 11.2	19.	Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen				
	Der Inhalt der digitalen Stadtkarte basiert auf dem Objektschlüsselkatalog des Landes Brandenburg sowie der Ergänzung zur ALK-Richtlinie für die digitale Stadtkarte Cottbus. Die digitale Stadtkarte wurde durch Vermessungen ab dem Jahr 1999 erstellt und wird in Abständen aktualisiert		13.2	Digitale sonstige Übersichtskarten	20% der Gebühr nach lfd. Nr. 12.1 und 12.2	19.1	Bearbeitungsgebühr für Baumfällgenehmigungen je angefangene halbe Arbeitsstunde	18,00			
11.1	Analoge Auszüge		14.	Fachbereich Stadtentwicklung - Statistikstelle -							

*) der konkrete Betrag für die „von bis Spanne“ ist entsprechend dem Aufwand nach den geltenden Regeln für die verwaltungsinterne Leistungsverrechnung der Stadtverwaltung festzulegen

AMTLICHER TEIL

**Amtliche Bekanntmachung
Widmungsverfügung**

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 218) erhalten folgende bereits gewidmete Verkehrsflächen in der Stadt Cottbus, Stadtteil Stadtmitte mit Verkehrsfreigabe

neuen Widmungsinhalt :

– **Rampenanlage zwischen Straße Am Turm und Stadtpromenade:**
(*betrifft Gem. Altstadt, Flur 3, Flurstücke 281, 293, 312 als Teilflächen*)

Die Mischverkehrsfläche wird dem öffentlichen Verkehr eingeschränkt für Fußgänger, Radfahrer und Lieferverkehr für die Anlieger zur Verfügung gestellt.

– **Gehweg zwischen Straße Am Turm und Haltestelle Stadtpromenade:**
(*betrifft Gemarkung Altstadt, Flur 3, Flurstücke 281, 293, 312 als Teilflächen*)

Der Gehweg wird dem öffentlichen Verkehr eingeschränkt für Fußgänger, im Bereich Parkplatzzufahrt uneingeschränkt für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die Widmungsverfügung und deren Begründung sowie der Lageplan mit der genauen Gliederung und Begrenzung der Verkehrsfläche liegt in der Stadtverwaltung Cottbus im Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen in der Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus während der Sprechzeiten im Zimmer Nr. 4.095 zur Einsichtnahme vor.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus zweckmäßigerweise im Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen der Stadt Cottbus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats bei der Behörde eingegangen ist.

Cottbus, den 10.11.07

**gez. Frank Szymanski,
Oberbürgermeister**

Gaststätte H.-Beimler-Str. an ehem. Mentana	22.01.2008	08.07.2008
Erfurter Straße gegenüber PP der Plus-Kaufhalle	29.01.2008	15.07.2008
W.-Brandt-Straße Wehrpromenade	05.02.2008	12.08.2008
Gallinchen vorderer Parkplatz am Praktiker	12.02.2008	19.08.2008
PP Gelsenkirchener Allee B.-Brecht-Straße	19.02.2008	26.08.2008
E.-Müller-Straße Clara-Zetkin-Straße	26.02.2008	02.09.2008
Hutungstraße PP an der Telekom	04.03.2008	09.09.2008
Am Nordrand/ Eigene Scholle	11.03.2008	16.09.2008
Bautzener Straße ehem. Brauerei	18.03.2008	23.09.2008
Karl-Liebnecht- Straße Viehmarkt	25.03.2008	30.09.2008
Böcklinplatz Branitzer Siedlung	08.04.2008	14.10.2008
Nevoigtplatz Am Denkmal	15.04.2008	21.10.2008
Thierbacher Straße Parkplatz	22.04.2008	28.10.2008
Warschauer Straße Am Parkplatz	29.04.2008	04.11.2008
Hufelandstr./Thiemstr. PP vor Hochhaus	06.05.2008	11.11.2008
Saarbrücker Str. PP an der Tankstelle	17.06.2008	18.12.2008
Fontaneplatz	20.05.2008	25.11.2008
Willmersdorf An der alten Gaststätte	01.04.2008 14:00 – 17:30 Uhr 07.10.2008 09:30 – 13:00 Uhr	
Kahren Seitenstraße neben der Kirche	10.06.2008 09:30 – 13:00 Uhr 16.12.2008 14:00 – 17:30 Uhr	
Döbbrick Verkaufsstelle Hauptstr.	01.04.2008 9:30 – 13:00 Uhr 07.10.2008 14:00 – 17:30 Uhr	
Sielower Landstraße Verkaufsstelle	13.05.2008 14:00 – 17:30 Uhr 18.11.2008 09:30 – 13:00 Uhr	
Sielow Gemeindeverwaltung	13.05.2008 09:30 – 13:00 Uhr 18.11.2008 14:00 – 17:30 Uhr	
Merzdorf gegenüber Friedhof	27.05.2008 14:00 – 17:30 Uhr 02.12.2008 09:30 – 13:00 Uhr	
Dissenchen Gemeindebüro	27.05.2008 09:30 – 13:00 Uhr 02.12.2008 14:00 – 17:30 Uhr	
Groß Gaglow Am Lausitzpark gegenüber	03.06.2008 09:30 – 13:00 Uhr 09.12.2008	

Gartencenter	14:00 – 17:30 Uhr
Kiekebusch Parkplatz am Sportplatz/ Turnstraße	03.06.2008 14:00 – 17:30 Uhr 09.12.2008 09:30 – 13:00 Uhr
Branitz Feuerwache	10.06.2008 14:00 – 17:30 Uhr 16.12.2008 09:30 – 13:00 Uhr

**gez. Martin Böttcher,
Amtsleiter**

Amtliche Bekanntmachung

**1. Änderung der Satzung
über die auf den Wochen-
märkten der Stadt Cottbus
zu entrichtenden
Marktstandgebühren
(Marktgebührenordnung)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Tagung vom 28. November 2007 auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung der Bekanntmachung des KAG vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 173) in der jeweils geltenden Fassung, i. V. m. der Satzung der Stadt Cottbus über die Wochenmärkte (Wochenmarktsatzung) Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27. November 2002 und der Satzung über die auf den Wochenmärkten der Stadt Cottbus zu entrichtenden Marktstandgebühren (Marktgebührenordnung) Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21. Dezember 2005, folgende 1. Änderung der Marktgebührenordnung beschlossen:

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Marktstandgebühr beträgt 2,08 €/m² Tag inklusive der derzeit gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die 1. Änderung der Marktgebührenordnung tritt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Cottbus zum 01.01.2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 4 Absatz 1 der Marktgebührenordnung, Stadtverordnetenversammlungsbeschluss vom 21. Dezember 2005, außer Kraft.

Cottbus, 03.12.2007

**gez. Frank Szymanski,
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus**

**Standplätze und Termine für
die Schadstoffsammlung
2008 in der Stadt Cottbus
(09:30 Uhr bis 17:30 Uhr)**

Standplatz	1. Termin	2. Termin
Bonnaskenplatz	08.01.2008	24.06.2008
Leipziger Straße PP hinter der	15.01.2008	01.07.2008

Amtliche Bekanntmachung**Zusammenstellung nach
§ 15 Abs. 1 EigV für das
Wirtschaftsjahr 2008
Sportstättenbetrieb
der Stadt Cottbus**

Aufgrund des § 7 Punkt 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95, Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 28.11.2007 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 festgestellt:

1 Es betragen

1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	6.820.800,00 €
die Aufwendungen	7.574.300,00 €
der Jahresgewinn	0,00 €
der Jahresverlust	753.500,00 €
1.2 im Vermögensplan	
die Einnahmen	3.918.500,00 €
die Ausgaben	3.918.500,00 €

2 Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €
2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 €
2.4 die Verbandsumlage (nur bei Zweckverbänden) auf	0,00 €

Cottbus, 03.12.2007

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung**Zusammenstellung nach
§ 15 Abs. 1 EigV für das
Wirtschaftsjahr 2008
Jugendkulturzentrum
Glad-House Cottbus**

Aufgrund des § 7 Punkt 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 28.11.2007 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 festgestellt:

1 Es betragen

1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	1.154.400,00 €
die Aufwendungen	1.204.400,00 €
der Jahresgewinn	0,00 €
der Jahresverlust	50.000,00 €
1.2 im Vermögensplan	
die Einnahmen	63.500,00 €
die Ausgaben	63.500,00 €

2 Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €
2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 €
2.4 die Verbandsumlage (nur bei Zweckverbänden) auf	0,00 €

Cottbus, 03.12.2007

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung**Zusammenstellung nach
§ 15 Abs. 1 EigV für das
Wirtschaftsjahr 2008
Grün- und Parkanlagen
der Stadt Cottbus**

Aufgrund des § 7 Punkt 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95, Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 28.11.2007 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 festgestellt:

1 Es betragen

1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	1.641.000,00 €
die Aufwendungen	1.621.000,00 €
der Jahresgewinn	20.000,00 €
der Jahresverlust	0,00 €
1.2 im Vermögensplan	
die Einnahmen	168.000,00 €
die Ausgaben	168.000,00 €

2 Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €
2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 €
2.4 die Verbandsumlage (nur bei Zweckverbänden) auf	0,00 €

Cottbus, 03.12.2007

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung**Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Sporthallen
und Sportfreianlagen der Stadt Cottbus**

Auf Grund der §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. S. 389), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2005 (GVBl. I, S. 210) und der Sportförderrichtlinie der Stadt Cottbus in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 28.11.2007 folgende Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Sporthallen und Sportfreianlagen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- Die Stadt Cottbus erhebt für die Nutzung der städtischen Sporthallen und Sportfreianlagen (nachfolgend Sportanlagen genannt) durch Dritte ein Entgelt.
- Das Nutzungsverhältnis wird durch den Abschluss eines Nutzungsvertrages auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) begründet.
- Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht.
- Keine Sportstätten im Sinne dieser Entgeltordnung sind die nicht dem Vereins- oder Wettkampfsport gewidmeten wohnortnahen Freizeiteinrichtungen in Freizeit-, Park- oder Grünanlagen und die von der

Congress, Messe & Touristik GmbH bewirtschafteten Sportstätten.

§ 2 Entgelte

Für die Nutzung der Sportanlagen werden Entgelte gemäß den Entgeltübersichten Anlage 1 und 2 erhoben. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Entgeltordnung

§ 3 Entgeltbefreiung

- Die städtischen Sportanlagen werden folgenden Personengruppen aus gemeinnützigen Vereinen der Stadt Cottbus entgeltfrei überlassen:
 - Leistungssportler (A/B/C/D-Kader)
 - Kinder- und Jugendsportgruppen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - Behindertensportler soweit nachweislich nicht über Krankenkassen refinanziert
- Der Schulsport und außerunterrichtliche Schulsportveranstaltungen von Cottbuser Schulen sind grundsätzlich entgeltfrei.

- Die Stadt Cottbus kann in Abweichung von den Nutzungsentgelten gemäß Anlage 1 und 2 bei Einzelveranstaltungen, die in einem besonderen öffentlichen Interesse stehen, auf Antrag eine gesonderte Einzelfallentscheidung treffen.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit des Entgeltanspruches

- Der Entgeltanspruch entsteht mit Beginn des vertraglich geregelten Nutzungszeitraumes.
- Über das zu zahlende Entgelt wird eine Rechnung erstellt.
- Die Rechnungslegung erfolgt:
 - bei Dauernutzung zum Vertrags- oder Schuljahresende
 - bei Einzelnutzung nach den Veranstaltungen.

Das Entgelt wird fällig innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist, werden für den geschuldeten Betrag die nach

FORTSETZUNG AUF SEITE 12

AMTLICHER TEIL**FORTSETZUNG VON SEITE 11**

§ 288 BGB festgelegten Zinsen fällig. Die Zahlungen sind auf das Konto der Stadtverwaltung Cottbus bzw. des Sportstättenbetriebes der Stadt Cottbus unter Angabe des im Nutzungsvertrag genannten Namens und der mit der Rechnung genannten Buchungsstelle einzuzahlen. Barzahlungen in den Einrichtungen selbst sind nicht möglich.

4. Bei Wochenendveranstaltungen kann eine Kaution erhoben werden. Ihre Höhe wird im Einzelfall festgelegt und bemisst sich an der Höhe der Kosten für die Reinigung des jeweiligen Vertragsgegenstandes.

5. Werden Sportanlagen nach Abschluss eines Nutzungsvertrages aus Gründen, welche die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht benutzt, bleibt der Anspruch der Stadt Cottbus auf das Entgelt bestehen, wenn die Stadt nicht mindestens eine Woche vor dem Nutzungstermin in Kenntnis gesetzt worden ist. Dies gilt nicht, wenn es gelingt, die Sportanlage wieder neu zu vergeben.

§ 5 Werbung/Versorgung

Werbung jeglicher Art, der Verkauf von Waren und der Ausschank von Getränken dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt Cottbus betrieben werden. Die Stadt Cottbus behält sich eine Beteiligung an den Einnahmen vor. Die Höhe der Beteiligung wird je Einzelfall vertraglich vereinbart.

§ 6 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Die für das Schuljahr 2007/2008 bestehenden, befristeten Verträge bleiben davon unberührt. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 02.10.2003 außer Kraft.

Cottbus, den 03.12.2007

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Anlage 2**Entgeltübersicht bei Veranstaltungen im Sportzentrum**

	Zuschauerhalle Lausitz-Arena	Zweifelhalle Lausitz-Arena	Boxhalle Sportzentrum	Turnhalle Sportzentrum	Leichtathletikhalle Sportzentrum
100%	113,36 € / Std.	56,76 € / Std.	69,95 € / Std.	48,78 € / Std.	44,81 € / Std.
a) Sportveranstaltungen von eingetragenen gemeinnützigen Vereinen des Stadtsporthubs Cottbus					
- ohne Zuschauer 50 % Ermäßigung	56,68 € / Std.	28,38 € / Std.	34,98 € / Std.	24,39 € / Std.	22,41 € / Std.
- mit Zuschauer 10 % Ermäßigung	102,02 € / Std.	51,08 € / Std.	62,96 € / Std.	43,90 € / Std.	40,33 € / Std.
b) Sportveranstaltungen von nicht in der Stadt Cottbus eingetragenen Vereinen und freien Sportgruppen					
- ohne Zuschauer 30 % Ermäßigung	79,35 € / Std.	39,73 € / Std.	48,96 € / Std.	34,15 € / Std.	31,37 € / Std.
- mit Zuschauer 0 % Ermäßigung	113,36 € / Std.	56,76 € / Std.	69,95 € / Std.	48,78 € / Std.	44,81 € / Std.
c) Kommerzielle, professionelle und nichtsportliche Veranstaltung	Entgelthöhe wird je nach Einzelfall vertraglich vereinbart				
d) Pauschalpreis Veranstaltungstag	800,00 € / Tag	300,00 € / Tag			
e) Pauschalpreis für Auf- und Abbauezeit	300,00 € / Tag 15,00 € / Std.	100,00 € / Tag 5,00 € / Std.	100,00 € / Tag 5,00 € / Std.	100,00 € / Tag 5,00 € / Std.	300,00 € / Tag 15,00 € / Std.

Zusatzleistungen, die nicht Bestandteil der Kalkulation sind und nicht zur Grundausstattung der Lausitz-Arena sowie allen anderen o.g. Sporthallen gehören, werden gesondert vertraglich vereinbart.

Anlage 1**Entgeltübersicht für Sporthallen und Sportfreianlagen**

Die aufgeführten Entgelte sind Bruttoentgelte - wenn nicht gesondert vermerkt.

1. Sporthallen:

(1.1) Gemeinnützig anerkannte eingetragene Cottbuser Sportvereine und Sportfachverbände, Lehrersportgruppen aus Schulen der Stadt Cottbus, Landessportverbände sowie Träger der freien Jugendhilfe:
Entgelt je m² und Stunde für Trainings- und Wettkampfbetrieb: 0,015 €

Bei Wettkampfveranstaltungen an Wochenenden ist eine Tagespauschale in Höhe von 4 h des v. g. Nutzungsentgeltes zu zahlen.

(1.2) Sportgruppen ohne Gemeinnützigkeit und nicht in der Stadt Cottbus eingetragene Sportvereine:
Entgelt je m² und Stunde: 0,03 €

(1.3) Bei kommerziellen, professionellen, freiberuflichen und nicht sportlichen Veranstaltungen wird die Entgelthöhe je Einzelfall vertraglich vereinbart (Nettopreise).
Das Mindestentgelt je m² und Stunde beträgt: 0,05 €

(1.4) Übernachtungen in Sporthallen (sofern bauordnungsrechtlich zulässig):
max. 50 Personen 80,00 €
in Sporthallen bis 500 m²
max. 100 Personen 160,00 €
in Sporthallen bis 800 m²
max. 120 Personen in Sporthallen bis 1000 m² 190,00 €

(1.5) Veranstaltungen im Sportzentrum (Anlage 2 – Nettopreise)

2. Sportfreianlagen:

(2.1) Kunstrasen und Kunststoffsportplätze sowie Tennen- und Naturrasenplätze für gemeinnützige Sportvereine der Stadt Cottbus im Erwachsenenbereich – Entgelt je Stunde (ohne Beleuchtung): 10,00 €
Bei Bereitstellung einer Beleuchtung erfolgt die Abrechnung zusätzl. je nach Verbrauch (einschließlich der Umkleide- und Sanitäranlagen, wenn vorhanden)

(2.2) Kunstrasen-, Kunststoff-, Tennen- und Naturrasensportplätze sowie Fußballgroßspielfelder für nicht gemeinnützige und nicht in der Stadt Cottbus eingetragene Sportvereine
Entgelt je Stunde (ohne Beleuchtung): 18,00 €
Bei Bereitstellung einer Beleuchtung erfolgt die Abrechnung zusätzl. je nach Verbrauch (einschließlich der Umkleide- und Sanitäranlagen, wenn vorhanden)

(2.3) Stadionnutzung
Wird ein Stadion mit Funktionsbereichen zu sportlichen Veranstaltungen für den Erwachsenenbereich bereitgestellt, ist pro verkaufter Eintrittskarte (Netto) zu entrichten: 6,5 % von der Einnahme

(2.4) Bei kommerziellen, professionellen, freiberuflichen und nicht sportlichen Veranstaltungen auf Freisportanlagen wird die Entgelthöhe je Einzelfall vertraglich vereinbart (Nettopreise)

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend westlich der Hans-Beimler-Straße im Bereich zwischen den Objekten Muskauer Straße 15 und 07E in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Muskauer Straße 07A in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Hermann-Hammerschmidt-Straße 44 – 41 in der Gemarkung Sandow, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Hermann-Hammerschmidt-Straße 44 – 41 in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Hermann-Hammerschmidt-Straße 39 – 36 in der Gemarkung Sandow, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Hermann-Hammerschmidt-Straße 39 – 36 in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Hermann-Hammerschmidt-Straße 34 – 31 in der Gemarkung Sandow, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Hermann-Hammerschmidt-Straße 34 – 31 in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Hermann-Hammerschmidt-Straße 29 – 26 in der Gemarkung Sandow, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Hermann-Hammerschmidt-Straße 29 – 26 in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitung DN 150 Stz – übergehend in DN 200 B, DN 200 Stz, DN 300 B und DN 300 PVC – mit Zubehör verlaufend östlich der Georg-Schlesinger-Straße im Bereich des Garagenkomplexes in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Hermann-Hammerschmidt-Straße 18 – 12 in der Gemarkung Sandow, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Hermann-Hammerschmidt-Straße 18 – 12 in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nordöstlich des Objektes Kahrener Straße 41 – 35 in der Gemarkung Sandow, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nordöstlich des Objektes Kahrener Straße 41 – 35 in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nordöstlich des Objektes Kahrener Straße 34 – 28 in der Gemarkung Sandow, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nordöstlich des Objektes Kahrener Straße 34 – 28 in der Gemarkung Sandow, die Mischwasserleitungen DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Hermann-Hammerschmidt-Straße 08 – 10 in der Gemarkung Sandow, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Hermann-Hammerschmidt-Straße 07 in der Gemarkung Sandow, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Hermann-Hammerschmidt-Straße 05 in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitung DN 150 Stz – übergehend in DN 200 Stz - mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich und nordwestlich des Objektes

Muskauer Straße 44 – 56 in der Gemarkung Sandow, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Muskauer Straße 53 – 44 in der Gemarkung Sandow, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Muskauer Straße 41 - 37 in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Muskauer Straße 23 in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitung DN 200 Stz und die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Muskauer Straße 30 in der Gemarkung Sandow.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit Datum vom 28.08.2006 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend westlich der Hans-Beimler-Straße im Bereich zwischen den Objekten Muskauer Straße 15 und 07E in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Muskauer Straße 07A in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Hermann-Hammerschmidt-Straße 44 – 41 in der Gemarkung Sandow, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Hermann-Hammerschmidt-Straße 39 – 36 in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Hermann-Hammerschmidt-Straße 39 – 36 in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Hermann-Hammerschmidt-Straße 34 – 31 in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Hermann-Hammerschmidt-Straße 29 – 26 in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitung DN 150 Stz – übergehend in DN 200 B, DN 200 Stz, DN 300 B und DN 300 PVC – mit Zubehör verlaufend östlich der Georg-Schlesinger-Straße im Bereich des Garagenkomplexes in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Hermann-Hammerschmidt-Straße 18 – 12 in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nordöstlich des Objektes Kahrener Straße 41 – 35 in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nordöstlich des Objektes Kahrener Straße 34 – 28 in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitung DN 150 Stz – übergehend in DN 200 B, DN 200 Stz, DN 300 B und DN 300 PVC – mit Zubehör verlaufend östlich der Georg-Schlesinger-Straße im Bereich des Garagenkomplexes in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Hermann-Hammerschmidt-Straße 18 – 12 in der Gemarkung Sandow, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Hermann-Hammerschmidt-Straße 18 – 12 in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nordöstlich des Objektes Kahrener Straße 41 – 35 in der Gemarkung Sandow, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nordöstlich des Objektes Kahrener Straße 41 – 35 in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nordöstlich des Objektes Kahrener Straße 34 – 28 in der Gemarkung Sandow, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nordöstlich des Objektes Kahrener Straße 34 – 28 in der Gemarkung Sandow, die Mischwasserleitungen DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich und nordwestlich des Objektes

lich des Objektes Kahrener Straße 34 – 28 in der Gemarkung Sandow, die Mischwasserleitungen DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Kahrener Straße 24 – 27 in der Gemarkung Sandow, die Schmutzwasserleitungen DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Hermann-Hammerschmidt-Straße 08 – 10 in der Gemarkung Sandow, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Hermann-Hammerschmidt-Straße 07 in der Gemarkung Sandow, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Hermann-Hammerschmidt-Straße 05 in der Gemarkung Sandow, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Hermann-Hammerschmidt-Straße 02 in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitung DN 150 Stz – übergehend in DN 200 Stz - mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich und nordwestlich des Objektes Muskauer Straße 44 – 56 in der Gemarkung Sandow, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Muskauer Straße 53 – 44 in der Gemarkung Sandow, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Muskauer Straße 41 - 37 in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör und die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Muskauer Straße 23 in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitung DN 200 Stz und die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Muskauer Straße 30 in der Gemarkung Sandow die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- **Gemarkung Sandow; Flur 100; Flurstücke 190, 192, 200, 202, 204, 206, 211, 219, 220, 381, 404**

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 07.01.2008 bis 01.02.2008
bei der

Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 461

während der Dienstzeiten unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB90-SWMWRWSand100 zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 10.11.2007
gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nordöstlich und südöstlich des Objektes Philipp-Melanchthon-Straße 36 – 39 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Bautzener Straße 126D – 126 sowie östlich des Objektes Bautzener Straße 126 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Bautzener Straße 127 – 127D in der Gemarkung Spremberger Vorstadt, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend südlich des Objektes Bautzener Straße 127D – 127 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend südlich des Objektes Bautzener Straße 126D – 126 zu der vorgenannten Mischwasserleitung DN 200 Stz in der Gemarkung Spremberger Vorstadt, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend westlich und nördlich des Objektes Ottilienstraße 33B – 33 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Ottilienstraße 33B – 33 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend westlich und nördlich des Objektes Ottilienstraße 35 – 43 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Ottilienstraße 35 – 43 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend westlich und nördlich des Objektes Ottilienstraße 45 – 53 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Ottilienstraße 45 – 53 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend westlich und nördlich des Objektes Ottilienstraße 55 – 63 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Ottilienstraße 55 – 63 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Bautzener Straße 128 – 132 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Ottilienstraße 38 – 30 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Gartenstraße 15 – 17 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich der Objektes Ottilienstraße 40 – 46 und 48 – 54 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Ottilienstraße 64 – 58 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Ottilienstraße 56C – 56 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich zwischen den Objekten Ottilienstraße 54 und 58 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich des Garagenkomplexes Ottilienstraße 56 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Bautzener Straße 136C – 136 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend südlich des Objektes Bautzener Straße 137B in der Gemarkung Spremberger Vorstadt, die Schmutzwasserleitung DN 250 Stz mit Zubehör

verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Bautzener Straße 138 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit Datum vom 28.12.2006 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nordöstlich und südöstlich des Objektes Philipp-Melanchthon-Straße 36 – 39 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Bautzener Straße 126D – 126 sowie östlich des Objektes Bautzener Straße 126 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Bautzener Straße 127 – 127D in der Gemarkung Spremberger Vorstadt, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend südlich des Objektes Bautzener Straße 127D – 127 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend südlich des Objektes Bautzener Straße 126D – 126 zu der vorgenannten Mischwasserleitung DN 200 Stz in der Gemarkung Spremberger Vorstadt, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend westlich und nördlich des Objektes Ottilienstraße 33B – 33 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Ottilienstraße 33B – 33 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend westlich und nördlich des Objektes Ottilienstraße 35 – 43 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Ottilienstraße 35 – 43 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend westlich und nördlich des Objektes Ottilienstraße 45 – 53 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Ottilienstraße 45 – 53 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend westlich und nördlich des Objektes Ottilienstraße 55 – 63 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Ottilienstraße 55 – 63 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend westlich und nördlich des Objektes Ottilienstraße 55 – 63 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Ottilienstraße 45 – 53 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Ottilienstraße 38 – 30 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend westlich und nördlich des Objektes Ottilienstraße 45 – 53 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Ottilienstraße 55 – 63 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Gartenstraße 15 – 17 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich der Objektes Ottilienstraße 40 – 46 und 48 – 54 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Ottilienstraße 64 – 58 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Ottilienstraße 56C – 56 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich zwischen den Objekten Ottilienstraße 54 und 58 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich des Garagenkomplexes Ottilienstraße 56 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Bautzener Straße 136C – 136 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend südlich des Objektes Bautzener Straße 137B in der Gemarkung Spremberger Vorstadt, die Schmutzwasserleitung DN 250 Stz mit Zubehör

verlaufend im Bereich des Garagenkomplexes Ottilienstraße 56 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt, die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Bautzener Straße 136C – 136 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt, die Regenwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend südlich des Objektes Bautzener Straße 137B in der Gemarkung Spremberger Vorstadt, die Schmutzwasserleitung DN 250 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Bautzener Straße 138 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- **Gemarkung Spremberger Vorstadt; Flur 126; Flurstück 83**
- **Gemarkung Spremberger Vorstadt; Flur 127; Flurstücke 48, 54, 59, 63**
- **Gemarkung Spremberger Vorstadt; Flur 128; Flurstück 99**
- **Gemarkung Spremberger Vorstadt; Flur 129; Flurstück 85**

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 07.01.2008 bis 01.02.2008

bei der

Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 461

während der Dienstzeiten unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB107-SWRWMWSpremV126 zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 10.11.2007

**gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus**

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung

Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungsverpflichtung gem. § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung für das Gebiet der Stadt Cottbus

Gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung vom 18. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2348) lege ich folgendes Gebiet, in dem Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen gehalten werden darf (Freilandhaltung), fest:

Beschreibung des Gebietes:

Alle Stadtteile der Stadt Cottbus

Begründung:

Für sämtliche Geflügelhaltungen in dem oben bezeichneten Gebiet liegen die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 13 Abs. 2 Satz 2, der Geflügelpest-Verordnung vor.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsvorgangsgesetz (VwVfG) und kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen gem. § 13 Abs. 2 Satz 2, der Geflügelpest-Verordnung nicht mehr vorliegen (§ 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG).

Sie tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

1. Wer Geflügel halten will, hat der zuständigen Behörde zusätzlich zu den Angaben nach § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung mitzuteilen, ob er das Geflügel in Ställen oder im Freien hält (§ 2 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung).
2. Enten und Gänse sind räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten (§ 13 Abs. 5 Geflügelpest-Verordnung). Der Halter von Enten und Gänsen hat sicherzustellen, dass die Tiere vierteljährlich virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenza-Virus untersucht werden. An Stelle dieser virologischen Untersuchung nach § 13 Abs. 5 Satz 2 Geflügelpest-Verordnung kann der Halter abweichend von § 13 Abs. 5 Satz 1 Geflügelpest-Verordnung Enten und Gänse zusammen mit Hühnern und Puten halten, soweit diese dazu dienen, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. Im Falle des § 13 Abs. 5 Satz 3 Geflügelpest-Verordnung muss die in der Anlage 2 Spalte 2 vorgesehene Anzahl von Hühnern und Puten gehalten werden:

Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse je Bestand	Anzahl der zu haltenden Hühner und Puten
1 weniger als 10	2 mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse
11 - 100	10 - 50
101 - 1000	20 - 60
mehr als 1000	30 - 70

Ferner hat der Halter jedes verendete Stück sonstiges Geflügel im Landeslabor Brandenburg (Standort Frankfurt Oder) unverzüglich auf hochpathogenes aviäres Influenza-Virus virologisch untersuchen zu lassen (§ 13 Abs. 5 Satz 5 Geflügelpest-Verordnung).

3. Der Geflügelhalter ist verpflichtet, abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 6 Nr. 1, 4 und 6 bis 9 der Geflügelpest-Verordnung unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes die dort genannten Maßnahmen durchzuführen:
 - die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern,
 - nach jeder Einstallung oder Ausstallung von

Geflügel werden die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert und nach jeder Ausstallung werden die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert,

- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, werden jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert,
 - eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung ist durchzuführen und hierüber werden Aufzeichnungen gemacht,
 - der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren,
 - eine betriebseigene Einrichtung zum Waschen der Hände, sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe sind vorzuhalten,
 - in das Bestandsregister ist je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere einzutragen.
4. Die virologischen Untersuchungen nach § 13 Abs. 5 Satz 2 Geflügelpest-Verordnung sind jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand im Landeslabor Frankfurt/Oder durchzuführen. Die Proben sind mittels Rachtentupfer oder Kloakentupfer zu entnehmen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen (§ 13 Abs. 6 Geflügelpest-Verordnung).
 5. Der Geflügelhalter hat der zuständigen Behörde unverzüglich jeden Nachweis des hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenza-Virus mitzuteilen. Ferner hat er die Ergebnisse der Untersuchungen mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem ihm die Ergebnisse der Untersuchung schriftlich mitgeteilt worden sind (§ 14 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung).
 6. Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Besitzer unverzüglich durch den Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzaviren durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen. Treten in Geflügelhaltungen, in denen ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als 4 Tagen Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung um mehr als 5 von Hundert ein so hat der Tierhalter unverzüglich durch den Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzaviren durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.
 7. Verstöße gegen die Bestimmungen der Geflügelpest-Verordnung können gemäß § 64 Geflügelpest-Verordnung i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 des Tierseuchengesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden (§ 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz).
 8. Gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes ent-

fällt der Anspruch auf Entschädigung u. a., wenn der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall eine erlassene Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht befolgt.

9. Nach § 3 der Geflügelpest-Verordnung hat jeder Geflügelhalter, der Geflügel im o. g. Gebiet in Freilandhaltung halten will sicherzustellen, dass
 - die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
 - die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und
 - Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufzubewahren ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, Landwirtschaft, Karl-Marx-Str. 67, 03044 Cottbus erhoben werden. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs des Widerspruchs.

Cottbus, 01.11.2007

gez. Dr. Schütze

**Öffentliche Bekanntmachung
Jägerprüfung 2008**

Die schriftliche Jägerprüfung im Jahr 2008 wurde durch das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt- und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg landeseinheitlich für den **15. März 2008** festgelegt.

Jagdscheinanwärter, die ihren Hauptwohnsitz im Territorium der kreisfreien Stadt Cottbus haben, können den Antrag auf Zulassung zur Jägerprüfung bis zum **Dienstag, 15. Januar 2008 (Anmeldeschluss!)** in der

Stadtverwaltung Cottbus,
Fachbereich Umwelt und Natur,
Untere Jagdbehörde,
Tech. Rathaus,
Zimmer 3.044
Karl-Marx-Str. 67 in 03044 Cottbus

beantragen.

Verlängerung der Jahresjagdscheine

Im März 2008 wird innerhalb der Sprechzeiten der Stadtverwaltung Cottbus oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei der Unteren Jagdbehörde im Fachbereich Umwelt und Natur die Verlängerung der Jagdscheine für ein oder drei Jahre für die Jäger vorgenommen, die ihren Hauptwohnsitz im Territorium der kreisfreien Stadt Cottbus haben.

Voraussetzung für die Verlängerung der Jahresjagdscheine ist der Nachweis einer gültigen Jagdhauptpflichtversicherung für den zu verlängernden Zeitraum.

Telefonische Anfragen können Sie an die Untere Jagdbehörde der Stadtverwaltung Cottbus unter der Ruf-Nr. 0355 - 612 23 63 richten.

gez. Thomas Bergner, Fachbereichsleiter

NICHTAMTLICHER TEIL**Der Fachbereich Ordnung und Sicherheit informiert:**

Die Anstrengungen vieler Menschen dieser Stadt sich für Ordnung und Sauberkeit einzusetzen, wird durch uneinsichtig handelnde Personen zunichte gemacht. Ungenehmigt angebrachte Plakate werden von der Mehrheit der Bürger und Bürgerinnen unserer Stadt als Verunreinigung und Zerstörung erlebt, die sie und wir nicht hinnehmen wollen.

Um dem entgegenzuwirken wurde im Rahmen einer Ausschreibung die Leistung zur Plakatwerbung auf Pappn an Lichtmasten an die Werbefirma Ströer Deutsche Media GmbH zum **01.01.2008** vergeben.

Anträge zur Plakatierung an Lichtmasten für Veranstaltungen ab 2008 sind an folgende Anschrift zu richten:

Ströer Deutsche Medien GmbH
Geschäftsstelle Cottbus
Herrn Torsten Fredel
Deffkestraße 14
03044 Cottbus
Tel. 0355/ 70 12 17

Bereits eingegangene Anträge werden berücksichtigt.

Fragen hierzu werden unter den Tel. 612 2327, 2323 und 2312 beantwortet.

Informationen des Amtes für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung**Geänderte Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe zum Jahresende**

Die Öffnungszeiten auf den Wertstoffhöfen der Stadt Cottbus ändern sich durch die Feiertage zum Jahresende wie folgt:

Am 24.12.2007 und am 31.12.2007 bleiben beide Wertstoffhöfe sowie die stationäre Annahmestelle für Schadstoffe geschlossen.

Der Wertstoffhof in der Dissenchener Straße 50 und die stationäre Annahmestelle sind zusätzlich am 27.12., 28.12. und am 29.12.2007 geschlossen.

Der Wertstoffhof am Standort Deponie öffnet für Sie am 27.12. und 28.12.2007 in der Zeit von 07:00 bis 18:00 Uhr und am 29.12.2007 von 08:00 bis 12:00 Uhr.

Mit dem Landkreis Spree-Neiße ist die Entsorgung von mineralischen Abfällen aus Cottbus vereinbart.

Die Deponie in Reuthen bleibt vom 24.12 bis 31.12. 2007 geschlossen. Die Deponie in Forst hat am 27.12. und 28.12.2007 von 08:00 bis 16:00 Uhr geöffnet. Am 24.12. sowie am 31.12. 2007 erfolgt keine Annahme.

Weihnachtsbaumentsorgung

Das Einsammeln der Weihnachtsbäume erfolgt im Zeitraum vom 14.01.2008 bis 20.02.2008.

Grundsätzlich orientiert sich das Einsammeln der Weihnachtsbäume an der Entleerung der Restmüllbehälter. Dabei ist zu beachten, dass es innerhalb der Stadtteile durchaus unterschiedliche Entsorgungstermine für Restmüll gibt (z. B. gerade oder ungerade Kalenderwoche bei 14-tägl. Entsorgungszzyklus).

Vergütungssätze für Solarstrom im Jahr 2008

Auch im Jahr 2007 war die Nachfrage nach Solarstromanlagen hoch. Die Diskussion um den Klimawandel und die – teils drastische - Erhöhung der Strompreise erzeugt bei immer mehr Bürgerinnen und Bürgern den Wunsch nach Alternativen und mehr Unabhängigkeit in der Stromversorgung. Auslöser für den „Solar-Boom“ ist auch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), welches Anfang des Jahres 2004 finanziell attraktive Einspeisevergütungen für Solarstrom festlegte.



Wer seinen Solarstrom in das öffentliche Netz einspeist, erhält von seinem zuständigen Energieversorgungsunternehmen eine gesetzlich festgelegte Vergütung. Die Vergütung wird für 20 Jahre plus das Jahr der Inbetriebnahme gezahlt.

Wie hoch die Vergütung ist, dafür ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage entscheidend. Bei Inbetrieb-

nahme der Solarstromanlage im Jahr 2008 ergeben sich – je nach Größe der Solarstromanlage - die folgenden Einspeisevergütungen:

Solarstromanlage	Einspeisevergütung 2008
Gebäudeanlage 0 – 30 kWp	46,75 Cent pro kWh
Gebäudeanlage 30 – 100 kWp	44,47 Cent pro kWh
Gebäudeanlage > 100 kWp	43,98 Cent pro kWh
Fassadenbonus	5,00 Cent pro kWh
Freilandanlagen	35,49 Cent pro kWh

Oberbürgermeister Frank Szymanski: „Der Klimawandel und eine klimaverträgliche Energieversorgung sind ein Jahrhundertthema. Die Gewinnung von Strom aus Sonne ist wichtiger und unverzichtbarer Bestandteil einer klimaverträglichen Energiezukunft. Mit den Vergütungssätzen für das Jahr 2008 bleiben Solarstromanlagen finanziell weiterhin attraktiv.“

Die Stadt Cottbus nimmt an SolarLokal teil – der Imagekampagne für mehr Strom aus Sonne in Kreisen, Städten und Gemeinden. Weitere aktuelle Informationen zu Solarstrom gibt es am SolarLokal-Infotelefon unter 01803 2000 3000 und auf der Internetseite www.solar-lokal.de. Die bundesweite und kostenfreie SolarLokal-Dachbörse auf der Internetseite bietet die Möglichkeit, Dächer für die Solarstromnutzung zur Verfügung zu stellen oder nach geeigneten Dachflächen zu suchen.

**Streit um die Sonne
Clearingstelle soll EEG-Streitigkeiten schlichten**

Auch um die Sonne lässt sich streiten. Das haben schon einige Bürgerinnen und Bürger erfahren müssen, die Auseinandersetzungen um die Nutzung der Sonnenenergie mit ihren zuständigen Energieversorgungsunternehmen hatten. Kann der Solarstrom in das Netz eingespeist werden und sind die vertraglichen Vereinbarungen in Ordnung? Gerichtliche Auseinandersetzungen zu solchen Fragen können teuer werden und sind Nerven aufreibend.

Um künftig solche Streitigkeiten zu vermeiden und Fragen zur Anwendung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) zu klären, hat das Bundesumweltministerium Mitte Oktober 2007 eine Clearingstelle zum EEG eingerichtet. Sitz der Clearingstelle ist Berlin. Die EEG-Clearingstelle soll unbürokratisch und schnell Rechtsfragen zum Erneuerbare-Energien-Gesetz lösen und Gerichtsver-

fahren vermeiden. Anlagen- und Netzbetreiber können die Clearingstelle gleichermaßen anrufen, sie fungiert dabei als neutrale Mittlerin. „Der dynamische Markt der erneuerbaren Energien verlangt von den Akteuren rasche Klarheit über die Rahmenbedingungen für Investitionen“, so das Bundesumweltministerium in einer Pressemitteilung. Ausführliche Informationen zur EEG-Clearingstelle sind im Internet unter www.clearingstelle-eeg.de zu finden.

Oberbürgermeister Frank Szymanski: „Die Clearingstelle zum EEG ist sehr zu begrüßen, hilft sie doch den Bürgerinnen und Bürgern, bei Fragen und Problemen bei der Nutzung von Solarstrom schnell eine Klärung herbeizuführen. Und sie kann so für Investitionssicherheit bei einer wichtigen Zukunftstechnologie sorgen.“

2. Förderperiode des Regionalbudgets aus dem Europäischen Sozialfonds startet mit Ideenwettbewerb für Cottbus

Ab März 2008 beginnt die zweite Förderperiode des Regionalbudgets Cottbus: „Regionalentwicklung stärken – Beschäftigungsperspektiven eröffnen“. Ziel ist die Unterstützung der kommunalen Beschäftigungspolitik in Verbindung mit einer nachhaltigen Stärkung der Stadtentwicklung.

Um eine möglichst breite Teilnahme von Maßnahme-trägern zu organisieren, ruft die Stadt Cottbus zum Ideenwettbewerb auf. Die Themen: Fachkräftesicherung, Begleitung des Stadtumbaus, Tourismus und Kultur sind Gegenstand des Regionalbudgets in Cottbus. Wettbewerbsbeiträge sind bis zum **2. Januar 2008** einzureichen. Teilnehmer können alle juristischen Personen des öffentli-

chen und privaten Rechts sein, die ihre fachlichen Kompetenzen und Ressourcen für die Durchführung des Projektes nachweisen.

Interessierte können den Wettbewerbsaufruf zum Einreichen der Projektideen auf der Internetseite der Stadt www.cottbus.de unter dem Suchwort: „Regionalbudget“ einsehen und herunterladen. Per E-Mail an: karin.kasch@neumarkt.cottbus.de können Sie die Formulare anfordern.

Weitere Informationen zum Ideenwettbewerb erhalten Sie bei Frau Kasch, Tel.: 0355 612-2857.